|  |  |
| --- | --- |
| **IMS Services Vorlage** | Arbeitsschutzorganisation Ordner 3 Register 3 |
| Bestellung Mitarbeiter 1 |  |
|  |
| Information zur Arbeitsschutzorganisation Bestellung Mitarbeiter |

**Übertragung von Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz**

**nach § 7 ArbSchG**

Hiermit überträgt das Unternehmen

Unternehmensbezeichnung

nach § 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) folgende Aufgaben:

Aufgabentext

an

Frau / Herr Name, Vorname, Abteilung

mit Wirkung zum

Datum.

Voraussetzung für diese Übertragung ist fachliche und berufliche Eignung des/der Mitarbeiterin, die hiermit durch das Unternehmen bestätigt wird, sowie die Fachkenntnis im Bereich Arbeitsschutz.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Name, Vorname, Unterschrift Unternehmen | Datum, Name, Vorname, Unterschrift Mitarbeiter |

|  |  |
| --- | --- |
| **IMS Services Vorlage** | Arbeitsschutzorganisation Ordner 3 Register 3 |
| Bestellung Mitarbeiter 2 |  |
|  |
| Information zur Arbeitsschutzorganisation Bestellung Mitarbeiter |

**Bestellung zur befähigten Person für die Prüfung**

**Prüfpflichtiger Geräte, Maschinen und Anlagen**

**gem. § 10 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203**

Herr/Frau , geb. am in , Personal Nr. wird hiermit mit sofortiger Wirkung zur

**befähigten Person**

**für die Prüfung folgender Geräte, Maschinen und Anlagen:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Leitern und Tritte** |  | **Feuerlöscher** |
|  | **Verbandkasten** |  | **Elektrische Betriebsmittel** |
|  | **UVV Fahrzeuge** |  | **Aufzüge** |
|  | **Pioniergeräte (Handwerkzeuge)** |  | **Hebezeuge und Lastaufnahmemittel** |
|  |  |  |  |

für den Bereich (Geben Sie bitte hier den genau abgegrenzten Anwendungsbereich der Bestellung an, z. B. Name des Unternehmens, Betriebsteil(e), Art der zu prüfenden Arbeitsmittel) bestellt.

Die sich aus dieser Bestellung ergebenden Aufgaben und Befugnisse sowie die im Kontext zu dieser Bestellung stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Anlage zu dieser Bestellung aufgeführt.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen (Anlage II) verstanden haben und die übertragenen Aufgaben dementsprechend ordnungsgemäß in eigener Verantwortung ausführen können und werden.

Des weiteren bestätigen Sie, dass Sie über die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen gemäß der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 verfügen (Siehe aktuelle Fassung, [www.gesetze](http://www.gesetze) im Internet.de; Anlage I).

Für den Erhalt Ihrer Kenntnis der aktuellen Vorschriften und Normen wird Ihnen in Absprache mit Ihrem betrieblichen Vorgesetzten die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ermöglicht.

Als befähigte Person unterliegen Sie gemäß § 2 Abs. 7 BetrSichV bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und dürfen wegen dieser Tätigkeit auch nicht benachteiligt werden.

Eine Kopie dieser Bestellung wird Ihnen ausgehändigt. Für Ihre Tätigkeit als befähigte Person für die Prüfung prüfpflichtiger Geräte, Maschinen und Anlagen wünschen wir Ihnen

viel Erfolg.

Die Anlagen (Anlage i und II) sind vor Unterschrift und Aufnahmen der Tätigkeit zu lesen.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Name, Vorname, Unterschrift Unternehmen | Datum, Name, Vorname, Unterschrift Mitarbeiter |

Anlagen:

Anlage I

Zur Bestellungsurkunde für die befähigte Person zur Prüfung prüfpflichtiger Geräte, Maschinen und Anlagen.

(Nachweis der fachlichen Qualifikation der befähigten Person)

Anlage II

Zur Bestellungsurkunde für die befähigte Person zur Prüfung elektrischer Arbeitsmittel

(Rechtliche Rahmenbedingungen für die Beauftragung einer befähigten Person)

**Anlage I**

**Zur Bestellungsurkunde für die befähigte Person zur**

**Prüfung prüfpflichtiger Geräte, Maschinen und Anlagen.**

**Nachweis der fachlichen Qualifikation der befähigten Person:**

Frau/Herr hat eine Berufsausbildung zur/zum im Jahre absolviert und führt seit Jahren insbesondere folgenden Aufgaben aus:

·

·

·

·

Für den notwendigen Erhalt der theoretischen Fachkunde hat Frau/Herr folgende Veranstaltungen besucht:

·

·

·

·

**Aufgaben der befähigten Person zur Prüfung :**

* Rechtzeitige Anmeldung und Koordination des Ablaufs der Prüfungen mit den jeweiligen Führungskräften, in deren Zuständigkeitsbereich Prüfungen durchzuführen sind.
* Ermittlung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen.
* Dokumentation der Ergebnisse der Prüfungen mittels Prüfplakette und/oder Prüfprotokoll.
* Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz (z. B. Freischaltung von Arbeitsbereichen, Außerbetriebnahme nicht betriebssicherer Arbeitsmittel, Belehrung von Beschäftigten hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung von Arbeitsmitteln etc.) nach Information und Absprache mit der jeweils zuständigen Führungskraft.
* Wahrnehmung der Leitung und Aufsicht gegenüber den unterstellten unterwiesenen Personen und Auswertung der von diesen gelieferten Messergebnissen im Rahmen der Prüfung. (Anmerkung: Die Wahrnehmung der Leitung und Aufsicht umfasst insbesondere die Fach- und Führungsverantwortung gegenüber den betreffenden schriftlich bestellten Personenkreis und ist in den Durchführungsanweisungen der jeweiligen Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu entnehmen.).

**Befugnisse der befähigten Person zur Prüfung:**

Zur Durchführung der Aufgaben werden Frau/Herrn folgende Befugnisse übertragen:

* Befugnis zur unverzüglichen Ausserbetriebsetzung von defekten und gefährlichen Arbeitsmitteln nach Information und Absprache mit der jeweils zuständigen Führungskraft.
* Recht auf Verweigerung bzw. Beendigung der Prüftätigkeit, wenn die für die sichere Durchführbarkeit der Prüfungen notwendigen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind, die Durchführung der Tätigkeiten mit einer Überschreitung der eigenen Kompetenzen oder Befugnisse verbunden ist oder wenn die für die Durchführung der Prüfungen notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen nicht vorhanden sind.
* Hinsichtlich der Wahrnehmung der Leitung und Aufsicht gegenüber unterwiesenen Personen wird das Recht eingeräumt, die erforderlichen Maßnahmen (örtliche Kontrolle, Unterweisung, Anweisung) im eigenem Ermessen durchzuführen.
* Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird ein Budget von € zur Verfügung gestellt.

**Aufklärung über rechtliche und sonstige Konsequenzen:**

* Die befähigte Person trägt im Rahmen Ihrer Bestellung die fachliche Verantwortung für die

ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Weiterhin trägt sie die Fach- und

Führungsverantwortung für die ihr unterstellten unterwiesenen Personen.

* Die jeweils zuständige Führungskraft hat in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass

der befähigten Person entsprechend der vorher vereinbarten zeitlichen und örtlichen Planung die

zu prüfenden Arbeitsmittel zur Verfügung zu gestellt werden bzw. ihr der Zugang zu

diesen ermöglicht wird. Ist dies nicht der Fall, können der befähigten Person keine rechtlichen

Konsequenzen entstehen, wenn diese Arbeitsmittel nicht geprüft werden.

* Kann die befähigte Person ihre Aufgaben nicht in der vorgesehen Art und Weise durchführen, so

hat sie unverzüglich die jeweils verantwortliche Führungskraft sowie die ihr selbst disziplinarisch

vorgesetzte Führungskraft zu informieren.

* Über ggf. wirksam werdende rechtliche und sonstige Konsequenzen bei einer nicht

ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wurde die bestellte befähigte

Person informiert.

* Es wurde überprüft/sichergestellt, dass sich die Betriebshaftpflichtversicherung auch auf die

Tätigkeit der befähigten Person erstreckt.

**Anlage II**

**Zur Bestellungsurkunde für die befähigte Person zur**

**Prüfung elektrischer Arbeitsmittel**

**Rechtliche Rahmenbedingungen für die Beauftragung einer befähigten Person**

**Vor Unterzeichnung der Bestellungsurkunde beachten!**

**§ 9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

**I. Handelt jemand**

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchenOrgans,

2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft

oder

3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist das Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit einer Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

**II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder eine sonst dazu Befugten**

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder

2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist der Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

**III. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.**

**§ 13 Arbeitsschutzgesetz**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben

dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,

2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,

3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,

4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im

Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,

5. **sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.**

(2) **Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.**

**§ 15 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch**

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, **sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,**

2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,

**§ 13 Unfallverhütungsvorschrift BGV A1/GUV-V A1**

Der Unternehmer kann **zuverlässige und fachkundige** Personen **schriftlich** damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in **eigener Verantwortung** wahrzunehmen. **Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom** **Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.**

**§ 2 Betriebssicherheitsverordnung**

Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

**§ 3 Betriebssicherheitsverordnung**

(3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

**§ 10 Betriebssicherheitsverordnung**

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

(2) Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen. Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Satzes 2 können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten.

(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Prüfungen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 genügen.

**2.1 Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203**

Die befähigte Person muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt auch ein abgeschlossenes Studium. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Qualifikationsnachweisen beruhen.

**3.3 Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203**

**Berufsausbildung:**

Ergänzend zu den vorherigen Bestimmungen muss eine befähigte Person für die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen eine elektrotechnische Berufsausbildung (z. B. Elektroniker der Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik oder Informations- und Telekommunikationstechnik, Systemelektroniker, Informationselektroniker Schwerpunkt Bürosystemtechnik oder Geräte- und Systemtechnik, Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik sowie vergleichbare industrielle Ausbildungen) abgeschlossen haben, ein abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation besitzen.

**Berufserfahrung:**

Bezogen auf ihre Berufserfahrung muss eine befähigte Person für die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen besitzen. Personen mit der o. g. elektrotechnischen Berufsausbildung verfügen in der Regel über die erforderliche Berufserfahrung für befähigte Personen für die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen im jeweiligen Tätigkeitsfeld.

**Zeitnahe berufliche Tätigkeit:**

Eine befähigte Person für die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen muss ihre Kenntnisse der Elektrotechnik aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch. Geeignete zeitnahe berufliche Tätigkeiten von befähigten Personen für die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen können z. B. sein:

- Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten und abschließende Prüfung an elektrischen Geräten,

- Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie, z. B. in Laboratorien, an Prüfplätzen,

- Instandsetzung und Prüfung von elektrischen Geräten unter Leitung und Aufsicht einer befähigten Person.